

V.LI ZR 153/57

Verkündet am 13. Februar 1958
Woltscheck, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

der Firma K [REDACTED] GmbH in L [REDACTED] S [REDACTED]
Straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Wirtschaftsprüfer Dipl.-Kaufmann Dr. Albert G [REDACTED] in
H [REDACTED], B [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 13. Februar 1958 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Glanzmann und der Bundes-
richter Rietschel, Dr. Heimann-Trosien, Erbel und H. Meyer

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm/Westf.
vom 28. Juni 1957 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger war für die Beklagte in der Zeit von 1946 bis 1955 als Steuerberater und Wirtschaftsprüfer tätig. Im Juli 1955 trat der Kaufmann W[REDACTED], für den der Kläger bis zum Jahre 1953 ebenfalls als Steuerberater tätig gewesen war, an ihn heran und setzte ihn davon in Kenntnis, daß er einige gute Geschäftsverbindungen in der Papierbranche nicht ausnutzen könne, weil es ihm an den nötigen Barmitteln fehle. Der Kläger trat daraufhin mit dem Geschäftsführer der Beklagten, O[REDACTED], in Verbindung, um ihn für eine Vorfinanzierung der von Weishaupt geplanten Geschäfte zu interessieren. Am 9. Juli 1955 kam es zwischen der Beklagten und W[REDACTED] zu einer von dem Rechtsanwalt K[REDACTED] entworfenen vertraglichen Vereinbarung. Danach verpflichtete sich die Beklagte zur Vorfinanzierung der von W[REDACTED] vorgesehenen Geschäfte gegen eine Gewinnbeteiligung von 1/3. Nach § 2 des Vertrags sollten die Eingänge aus den Vorfinanzierungsgeschäften auf ein vom Kläger zu errichtendes Sonderkonto eingezahlt werden; nach § 3 des Vertrags sollte jedes Geschäft nur im Einverständnis beider Vertragsbeteiligten rechtswirksam abgeschlossen werden, bei Verhinderung einer Vertragspartei sollte der Kläger ermächtigt sein, das Einverständnis zu dem betreffenden Geschäft zu geben. Es war weiter vorgesehen, daß die Barfinanzierung der Geschäfte unter Einschaltung des Bankvereins Westdeutschland durchgeführt werden sollte.

Kurze Zeit nach Abschluß des Vertrags beabsichtigte W[REDACTED], die geplanten Geschäfte anlaufen zu lassen. Er

. 3 -

korrespondierte deswegen mit dem Geschäftsführer der Beklagten. Nachdem er auf die Dringlichkeit der Geschäfte hingewiesen hatte, akzeptierte O., dessen Verhandlungen beim Bankverein Westdeutschland über die Barfinanzierung noch zu keinem Ergebnis geführt hatten, vier von W. an eigene Order ausgestellte Wechsel über insgesamt 16 814,45. W. verwandte diese Wechsel in vertragswidriger Weise zur Abdeckung von Schulden. Bald darauf verstarb er, über sein Vermögen wurde der Nachlaßkonkurs eröffnet.

Der Kläger hat Klage erhoben mit dem Antrag, festzustellen, daß der Beklagten gegen ihn aus den Geschäften mit W. keine Schadensersatzansprüche zustehen. Die Beklagte, so hat der Kläger vorgetragen, berühme sich solcher Ansprüche, so daß ein Feststellungsinteresse gegeben sei. Sie glaube nämlich, der Kläger habe sie über die Kreditfähigkeit des W. getäuscht und habe es auch schuldhaft unterlassen, die Hingabe der Wechsel an W. zu verhindern. In der Tat habe der Kläger aber die Beklagte nicht im unklaren darüber gelassen, daß W. finanziell beengt sei; im übrigen habe er W. für persönlich zuverlässig gehalten und von seiner hochgradigen Verschuldung nichts gewußt.

Die Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt. Sie hat vorgebracht, der Kläger habe sie wenigstens fahrlässig über die Vermögensverhältnisse des W. falsch unterrichtet. Er habe zumindest den Anschein erweckt, als habe er die Bilanz des W. eingesehen; er habe der Beklagten auch verschwiegen, daß er selbst gegen W. noch eine rückständige Forderung aus dem Jahre 1955 in Höhe von 2 000 DM gehabt habe und daß er erst vor



kurzem in einem Steuerstraßverfahren für W. tätig gewesen sei. Wäre die Beklagte von dem Kläger über die Vermögensverhältnisse des W. richtig aufgeklärt worden, so hätte sie sich auf das Vorfinanzierungsgeschäft nicht eingelassen und wäre nicht zu Schaden gekommen. Der Kläger sei angesichts der zweifelhaften Vermögensverhältnisse des W. auch verpflichtet gewesen, die Beklagte vor der Akzeptierung und Begebung der Wechsel zu warnen, was ihm noch möglich gewesen wäre, weil er von W. von dem beabsichtigten Wechselgeschäft benachrichtigt worden sei.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Gegen dieses Urteil hat die Beklagte Berufung eingelegt. Sie hat sich in der Berufungsinstanz nur noch eines Schadensersatzanspruchs in Höhe der Hälfte des ihr entstandenen Schadens von 16 814,45 DM, also in Höhe von 8 407,20 DM berührt. Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Anspruch auf Abweisung der Klage weiter. Der Kläger beantragt die Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht geht in Übereinstimmung mit dem Urteil des Landgerichts davon aus, daß zwischen den Parteien mit Rücksicht auf die langjährige Tätigkeit des Klägers als Steuerberater und Wirtschaftsprüfer im Betrieb der Beklagten ein vertragsähnliches Vertrauensverhältnis bestanden habe, das den Kläger verpflichtete,

bei der hier in Frage stehenden Vermittlertätigkeit mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt so vorzugehen, daß der Beklagten aus der Geschäftsverbindung mit W. [REDACTED] kein Schaden entstand. Eine Haftung des Klägers sei jedoch, so führt das Berufungsgericht weiter aus, zu verneinen. Der Kläger habe, so stellt das Berufungsgericht fest, die Beklagte nicht im unklaren darüber gelassen, daß W. [REDACTED] keine flüssigen Mittel habe, daß mit seinen Bilanzen "kein Staat zu machen" sei und daß Gläubiger vorhanden seien, die Befriedigung ihrer Forderungen suchten und vor deren Zugriff deshalb die Eingänge aus den zwischen der Beklagten und W. [REDACTED] vereinbarten Geschäften gesichert werden müßten. Das Berufungsgericht sieht es als nicht feststellbar an, daß der Kläger die schlechte Vermögenslage des W. [REDACTED] in ihrem vollen Umfang gekannt oder daß er den Anschein erweckt habe, er habe die letzten Bilanzen des W. [REDACTED] gesehen und halte sie für unbedenklich. Ein Verschulden des Klägers könne allenfalls darin gesehen werden, daß er es unterlassen habe, die Beklagte darüber aufzuklären, daß er von W. [REDACTED] noch 2 000 DM zu fordern habe und daß W. [REDACTED] wegen rückständiger Umsatzsteuern Schwierigkeiten mit der Steuerbehörde gehabt habe. Dieses Verschulden, wenn man ein solches überhaupt annehmen wolle, trete aber völlig zurück hinter dem Verhalten des Geschäftsführers der Beklagten, der in leichtfertiger Weise und entgegen allen Absprachen dem W. [REDACTED] Wechsel in die Hand gegeben habe, die dieser habe mißbrauchen können und auch mißbraucht habe. Eine Verpflichtung des Klägers, den Geschäftsführer der Beklagten von der Begebung der Wechsel noch abzuhalten, sei zu verneinen, da ihm nicht zu widerlegen sei, daß er selbst an die geschäftliche Sauberkeit des W. [REDACTED] geglaubt habe.

2. Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision sind nicht begründet.

a) Die Revision bemängelt, das Berufungsgericht habe nicht hinreichend berücksichtigt, daß der Kläger an dem Vorfinanzierungsvertrag zwischen der Beklagten und W[REDACTED] maßgebend beteiligt und finanziell interessiert gewesen sei. Diese Rüge liegt neben der Sache; denn es kann für den Umfang der Haftung des Klägers keine Rolle spielen, inwieweit er an dem Vertragsverhältnis zwischen der Beklagten und W[REDACTED] finanziell interessiert war.

b) Die Revision rügt weiter, das Berufungsgericht habe zu Unrecht angenommen, daß der Kläger nicht verpflichtet gewesen sei, sich um die Bilanzen des W[REDACTED] zu kümmern.

Diese Rüge ist nicht begründet. Der Geschäftsführer der Beklagten war Geschäftsmann und meinte als solcher selbst die Bedeutung einer Bilanz für die Beurteilung der Vertrauenswürdigkeit eines Geschäftspartners zu kennen; er mußte auch als unmittelbarer Vertragspartner, der das Risiko des Vorfinanzierungsvertrags zu tragen hatte, in erster Linie an einer Klärung der finanziellen Verhältnisse des W[REDACTED] interessiert sein. Es geht deshalb, wie das Berufungsgericht zutreffend meint, nicht an, daß die Beklagte dieses Risiko auf den Kläger abwälzt.

c) Ein Verschulden des Klägers könnte also nur darin gesehen werden, daß er den Geschäftsführer der Beklagten vorsätzlich oder fahrlässig über die Vermögensverhältnisse

des W[REDACTED] falsch unterrichtet hat. Das Berufungsgericht hat dazu ausgeführt, es sei nicht festzustellen, daß der Kläger über die wahren Vermögensverhältnisse des W[REDACTED] im einzelnen Bescheid gewußt habe, und es sei auch nicht feststellbar, daß er den Geschäftsführer der Beklagten in den Glauben versetzt habe, er kenne die Bilanzen des W[REDACTED].

Die in dieser Richtung erhobenen Rügen der Revision richten sich gegen tatsächliche Feststellungen des Berufungsgerichts, die keinen Rechtsfehler erkennen lassen. Sie können deshalb nicht berücksichtigt werden. Die Revision meint, das Berufungsurteil sei in sich widerspruchsvoll; wenn nämlich festgestellt sei, daß der Kläger geäußert habe, mit den Bilanzen des W[REDACTED] sei "kein Staat zu machen", so sei daraus zu schließen, daß er diese Bilanzen gekannt habe; jedenfalls habe er dann den Geschäftsführer der Beklagten in den Glauben versetzt, er kenne sie. Dieser Schluß ist jedoch nicht zwingend; das Berufungsgericht war berechtigt, in der Bemerkung des Klägers, mit den Bilanzen des W[REDACTED] sei "kein Staat zu machen", nur einen allgemeinen Hinweis auf die auch dem Geschäftsführer der Beklagten bekannte finanziell beengte Lage des W[REDACTED] zu sehen, angesichts deren ein Einblick in dessen Bilanzen keine weitere Klärung verspreche. Bei dieser Sachlage ist der von der Revision behauptete Widerspruch nicht feststellbar.

Ist daher auf Grund der Feststellungen des Berufungsgerichts davon auszugehen, daß der Kläger die schlechte Vermögenslage des W[REDACTED] nicht näher gekannt und die Beklagte darüber auch nicht getäuscht hat, so ist damit auch

die Rüge der Revision, das Berufungsgericht habe trotz des Antrags der Beklagten die Konkursakten W[REDACTED] nicht beigezogen, um die Höhe seiner Verschuldung festzustellen, hinfällig, denn das Berufungsgericht unterstellt selbst, daß W[REDACTED] im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses schon erheblich verschuldet gewesen ist. Es kann also für die Entscheidung des Rechtsstreits nicht auf die Höhe der Verschuldung des W[REDACTED], sondern nur auf das Wissen des Klägers darüber ankommen.

d) Der Kläger hatte der Beklagten nicht mitgeteilt, daß er von W[REDACTED] noch 2 000 DM zu fordern und daß er diesen in einem Verfahren wegen Nichtabführung von Umsatzsteuerbeiträgen vertreten hatte. Das räumt der Kläger selbst ein. Das Berufungsgericht unterstellt hier ein mögliches Verschulden des Klägers, das jedoch gegenüber dem Eigenverschulden des Geschäftsführers der Beklagten so stark zurücktrete, daß eine Haftung auf Schadensersatz entfalle.

Die Revision rügt hierzu, das Berufungsgericht habe den Antrag der Beklagten im Schriftsatz vom 3. Mai 1957, eine Auskunft des Finanzamts über die Höhe und Dauer der Umsatzsteuerschulden des W[REDACTED] einzuholen, übergangen.

Diese Rüge ist nicht begründet. Der Beweisantrag der Beklagten ist einmal schon nicht schlüssig: Die Beklagte führt nämlich (aa0) aus, wenn es sich bei den Steuerrückständen des W[REDACTED] um Bagatellsachen handelt habe, wie der Kläger behaupte, so sei das ein Zeichen für die Unzuverlässigkeit des W[REDACTED]; habe es sich um grössere Beträge gehandelt, dann sei es ein Zeichen für seine Un-

quidität. Da die Beklagte somit, gleichviel, wie die von ihr gewünschte Auskunft ausfallen sollte, auf ein Verschulden des Klägers schließen will, ist nicht verständlich, warum sie diese Auskunft noch beantragt. Abgesehen davon ist der Antrag aber auch in der gestellten Form nicht zulässig, da er keine unter Beweis gestellte Behauptung enthält, sondern nur der Ausholung zum Zweck der Beschaffung von Prozeßmaterial dienen sollte.

e) Das Berufungsgericht ist der Auffassung, daß den Kläger hinsichtlich des Wechselgeschäfts kein Verschulden treffe, daß er insbesondere auch keine Verpflichtung gehabt habe, dieses von sich aus zu verhindern.

Das wird von der Revision zu Unrecht angegriffen. Eine Verpflichtung des Klägers, die Hingabe der Wechsel zu verhindern, könnte nur dann angenommen werden, wenn der Kläger über die ungünstigen Vermögensverhältnisse des W [REDACTED] so viel mehr wußte als die Beklagte, daß er Zweifel an der geschäftlichen Zuverlässigkeit des W [REDACTED] haben mußte. Denn das Wechselgeschäft hat nicht so sehr wegen der wirtschaftlichen Schwierigkeiten des W [REDACTED] als wegen seiner unlauteren Machenschaften zu einem Schaden der Beklagten geführt. Hätte der Kläger triftige Anhaltspunkte für die Unzuverlässigkeit W [REDACTED]s gehabt, so wäre er allerdings verpflichtet gewesen, die Beklagte noch zu warnen. Das sieht aber das Berufungsgericht, wie bereits ausgeführt, als nicht feststellbar an, so daß damit den Angriffen der Revision der Boden entzogen ist. Auch aus dem Umstand, daß der Kläger auf eine baldige Abwicklung der Finanzierungsgeschäfte gedrängt hat, brauchte der Tatrichter noch keine Verantwortung für die Hingabe von Wechseln herzuleiten. Der Kläger hat einen

solchen Vorschlag nicht gemacht. Soweit das Oberlandesgericht weder dem § 3 noch sonstigen Bestimmungen des zwischen der Beklagten und W [REDACTED] geschlossenen Vertrags eine Verpflichtung des Klägers entnommen hat, das Geschäftsgebaren des W [REDACTED] gegenüber der Beklagten zu beaufsichtigen oder diese vor der Hingabe von Wechseln zu warnen, ist ebenfalls kein Rechtsfehler ersichtlich. Von einer Pflicht des Klägers, den Geschäftsführer der Beklagten von unvorsichtigen Maßnahmen abzuhalten, kann überhaupt keine Rede sein.

f) Das Berufungsgericht geht davon aus, daß der Geschäftsführer der Beklagten den entstandenen Schaden durch sein eigenes Verhalten in leichtfertiger Weise in erheblichem Maße mitverursacht hat. Das wird von der Revision nicht angegriffen. Die Beklagte ist auch selbst offenbar der Auffassung, daß ihren Geschäftsführer an dem Schaden ein Mitverschulden trifft, das ergibt sich daraus, daß sie in der Berufungsinstanz selbst erklärt hat, sie berühme sich eines Schadensersatzanspruchs nur in Höhe der Hälfte des entstandenen Schadens.

Wenn das Berufungsgericht der Auffassung ist, daß ein etwaiges Verschulden des Klägers (Verschweigen seiner eigenen Forderung von 2 000 DM und des Umsatzsteuerstraßverfahrens) gegenüber dem ursächlichen Mitverschulden des Geschäftsführers der Beklagten, das sich diese anrechnen lassen muß, nicht ins Gewicht falle, so daß ein Schadensersatzanspruch gegen den Kläger ausgeschlossen sei, so liegt das auf dem Gebiet der durch das Revisionsgericht grundsätzlich nicht nachprüfaren Abwägung nach § 254 BGB. Diese Abwägung läßt auch nicht erkennen, daß das Berufungs-

gericht erhebliche tatsächliche Gesichtspunkte ausser acht gelassen hat, insbesondere erscheint es nicht fehlerhaft, wer das Berufungsgericht für die Frage des Maßes der Verursachung und des Verschuldens das Verhalten des Geschäftsführers der Beklagten in den Vordergrund gestellt hat.

3. Die Revision ist somit als unbegründet zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Glanzmann

Rietschel

Heimann-Trosier

Erbe]

Bundesrichter Hubert Meyer
hat seinen Urlaub angetreten
und kann deshalb nicht
unterschreiben.

Glanzmann